

Peter Spori (peter.spori@prager-dreifuss.com), **Samuel Dürr** (samuel.duerr@prager-dreifuss.com),
Michael Leiser (michael.leiser@prager-dreifuss.com).

Prager Dreifuss | Mühlebachstrasse 6, CH-8008 Zürich, T +41 44 254 55 55, mail@prager-dreifuss.com, www.prager-dreifuss.com
Prager Dreifuss | Schweizerhofpassage 7, CH-3011 Bern, T +41 31 327 54 54, mail@prager-dreifuss.com, www.prager-dreifuss.com



von Peter Spori,
Fürsprecher und Steuerkonsulent

Der angelsächsische Trust und der schweizerische Fiskus.

Spätestens seitdem am 1. Juli 2007 das Haager Trust-Übereinkommen auch für die Schweiz Geltung erlangt hat, dürften Trust-Lösungen (auch bei schweizerischen Nachlässen) häufiger eingesetzt werden und wird deshalb die Frage akut: Wie behandelt die schweizerische Steuerpraxis den (einer ausländischen Rechtsordnung unterstellten, aber auch in der Schweiz zu anerkenntenden) Trust? Die möglichen Berührungspunkte sind mannigfaltig:

- Personen in der Schweiz üben die Funktion eines «Trustee» oder «Protector» aus.
- Steuerpflichtige in der Schweiz errichten (als «Settlor») einen Trust und übertragen Teile ihres Vermögens auf diesen.
- Personen, die in der Schweiz wohnen, sind Begünstigte («Beneficiaries») eines Trust und erhalten u.U. bereits Ausschüttungen von diesem.

Ergeben sich schweizerische Steuerfolgen aus diesen Situationen und wenn ja: welche? Die Schweizerische Steuerkonferenz, ein Koordinationsorgan der kantonalen Behörden, hat sich jüngst auf grundsätzliche Antworten festgelegt, nämlich im Kreisschreiben 30 vom

22. August 2007. Trotzdem bleiben recht viele Fragen offen, einerseits weil eine gerichtliche Überprüfung dieser Grundsätze noch aussteht, andererseits weil die Vielfalt der Trusts keine leichte Einordnung zulässt. Immerhin gibt es mit dem Kreisschreiben nun eine Grundlage, bestehende oder beabsichtigte Trusts mit schweizerischen Berührungspunkten auf ihre Steuerfolgen zu analysieren und in der Folge so zu gestalten, dass steuerliche Überraschungen ausbleiben. Dazu seien im Folgenden einige Stichworte aufgeführt, eher als Anregungen zu weiterer Abklärung denn als erschöpfende Auskunft.

Hat die Einsetzung eines schweizerischen Trustee Steuerfolgen in der Schweiz?

Der Trust an sich ist nach unserer Betrachtung nicht steuerpflichtig. Auch werden dem Trustee das Trustvermögen und die Trusterträge steuerlich nicht zugerechnet. Der Umstand allein, dass eine (natürliche oder juristische) Person in der Schweiz als Trustee oder Protector eingesetzt ist und somit der Trust in der Schweiz verwaltet wird, bewirkt noch keine schweizerischen Steuerfolgen. Anders wäre es, wenn es sich rechtlich

nicht um einen Trust, sondern eine Stiftung oder Anstalt handelt. Besonderer Prüfung bedürfen auch Fälle, in denen ein Trust das Vermögen in eine Offshore-Gesellschaft eingebracht hat. Befindet sich der Ort der tatsächlichen Verwaltung der ausländischen Stiftung, Anstalt oder Gesellschaft in der Schweiz, so kann diese hier unbeschränkt besteuert werden.

Bleibt ein Settlor in der Schweiz für das Trustvermögen steuerpflichtig?

In einer nicht ohne Weiteres nachvollziehbaren Logik will das Kreisschreiben zwei Fälle unterschiedlich behandeln:

- Wird ein Trust durch eine in der Schweiz ordentlich steuerpflichtige Person errichtet, so soll das Trustvermögen im Regelfall weiterhin dieser Person zugerechnet werden. Dies soll selbst dann gelten, wenn der Settlor den Trust unwiderruflich errichtet und im Rahmen seiner Trustregelung sämtliche Entscheidungsbefugnisse an den Trustee übergeben hat («Irrevocable Discretionary Trust»). Der Settlor bleibt also für das Trustvermögen und die Trusterträge steuerpflichtig.

tig. Konsequenterweise wird auf der Trusterrichtung die Erbschafts- und Schenkungssteuer (noch) nicht erhoben. Diese Regelung dürfte nicht unbestritten bleiben.

Einzige Ausnahme ist der «Fixed Interest Trust», bei dem die Begünstigungen vom Settlor unwiderruflich und umfassend (personell, zeitlich und betragsmässig) festgelegt worden sind – wohl eher eine Ausnahmeerscheinung. Hier erfolgt die steuerliche Zurechnung des Trustvermögens auch schon vor der Ausschüttung beim Begünstigten (s. unten).

- Ist der Trust durch eine Person errichtet worden, die bei Errichtung noch nicht in der Schweiz steuerpflichtig war, sondern erst im Nachhinein hier zugezogen ist, so will die schweizerische Steuerpraxis selbst dann von einer Zurechnung des Trustvermögens bei dieser Person absehen, wenn es sich um einen «Irrevocable Discretionary Trust» handelt. Der Settlor ist also für das Trustvermögen und die Trusterträge nicht mehr den schweizerischen Einkommens- und Vermögenssteuern unterworfen. Sein Ableben kann die kantonale Erbschaftssteuer nicht auslösen (Ausnahmen vorbehalten). Voraussetzung ist allerdings, dass der Trust echt unwiderruflich ausgestaltet ist. Eine rein formale Unwiderruflichkeit genügt nicht. Bereits ein «Memorandum of Wishes» kann der Anerkennung der Unwiderruflichkeit im Wege stehen.

Wann werden Beneficiaries in der Schweiz steuerpflichtig?

Im Regelfall wird erst mit den Ausschüttungen des Trust an einen in der Schweiz ansässigen Begünstigten bei diesem eine Steuerpflicht eintreten: Der ausgeschüttete Betrag oder Sachwert ist für den Empfänger steuerbares Einkommen. Es soll beim vorherrschenden Typus des «Discretionary Trust» nicht mehr

möglich sein, dies mit dem Nachweis zu vermeiden, dass die Ausschüttung aus einem Kapitalgewinn des Trust (z.B. aus Börsengeschäften) stammt. Hingegen greift die Einkommenssteuer dann nicht, wenn ein Trust das vom Settlor eingelegte Vermögen an die Beneficiaries überträgt, nachdem er zuvor alle akkumulierten Erträge und Gewinne bereits ausgeschüttet hat. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Ausschüttungen kommt nur dann in Frage, wenn das Trustvermögen vor der Ausschüttung einem Settlor mit Wohnsitz in der Schweiz zugerechnet bleibt (s. oben).

Es gibt Ausnahmefälle, die anders behandelt werden:

- Sind die Begünstigungen vom Settlor unwiderruflich und umfassend (personell, zeitlich und betragsmässig) festgelegt worden («Fixed Interest Trust»), so werden die Beneficiaries in der Schweiz bereits mit der Trusterrichtung für das Trustvermögen steuerpflichtig. In der Regel müssen sie den Trustertrag bereits bei der Erzielung durch den Trust und nicht erst bei der Ausschüttung als Einkommen versteuern. Kapitalgewinne bleiben in diesem Fall von der Einkommenssteuer ausgenommen. Die Schenkungssteuer kann bereits im Errichtungszeitpunkt bei den Begünstigten (auch den im Ausland ansässigen) erhoben werden, dies aber nur, wenn der Settlor bei der Trusterrichtung seinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder wenn schweizerische Liegenschaften übertragen werden.
- Wird der Trust von einer in der Schweiz ordentlich steuerpflichtigen Person errichtet und ist er wider- ruflich («Revocable Trust») oder sind die Begünstigungen teilweise ins Ermessen des Trustee gestellt («Discretionary Trust»), so wird, wie schon erwähnt, das Trustvermögen weiterhin dem Settlor zugerechnet. Er muss

weiterhin auf dem Trustvermögen die Vermögenssteuer und auf den Trusterträgen die Einkommenssteuer bezahlen. Ausschüttungen des Trust an Beneficiaries in der Schweiz können dann bei diesen der Schenkungs- oder Erbschaftssteuer unterstellt werden (je nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum Settlor).

Rulingbedarf

Aus verschiedenen Gründen empfiehlt sich dringend, für einen Trust mit schweizerischen Berührungspunkten ein Ruling einzuholen: Die Qualifikation einer Trustregelung (ob revocable oder nicht, ob discretionary oder nicht) ist stark auslegungsbedürftig. Im Ruling kann mit der Behörde eine massgebliche Auslegung festgelegt werden. Zudem ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom eingangs erwähnten Kreisschreiben nicht abgedeckt. Diesbezüglich besteht ein besonderer Klärungsbedarf. Schliesslich können frühere Auskünfte der Behörden in Anbetracht des neuen Kreisschreibens nicht mehr ohne Weiteres als verbindlich betrachtet werden; immerhin dürften sie nach wie vor eine gewisse Rechtsschutzwirkung entfalten, die es zu bestätigen gilt. ◦